



A) Festsetzungen für die bauliche Ordnung

- Geltungsbereich**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Art der baulichen Ordnung**
 - (W) Wohnbauflächen, gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
 - (M) Gemischte Bauflächen, gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
 - (G) Gewerbliche Bauflächen, gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
 - (SO) Sonstige Sondergebietsflächen, gemäß § 11 BauNVO
- Grünflächen**
 - Flächen, die zu begrünen und zu bepflanzen ist
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
 - Flächen für die Landwirtschaft
- Nachrichtliche Übernahme**
 - (BIO) Biotope
 - Hauptversorgungsleitung unterirdisch, hier: 20-kV-Kabelanlage der ÜZ Mairfranken eG. Die Hinweise der Sicherheitselementblätter der ÜZ sind zwingend einzuhalten.
 - Hauptversorgungsleitung unterirdisch, hier: Fernwasserversorgung Franken mit Schutzbereich von 3,0 m beidseitig der Leitungsachse.
 - Anbauzone gemäß Art. 23 BayStWG; Bauverbot für Hochbauten & bauliche Anlagen jeder Art - ausgenommen Erdbauarbeiten 1,5 m zur Kreisstraße bzw. 2,0 m zur Staatsstraße vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn
 - Vorangebiet für Bodenschätze (mit Bodenschutzzügel und Nr.)
 - Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze (mit Bodenschutzzügel und Nr.)
 - Naturpark Steigerwald
 - Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Steigerwald (ehemals Schutzzone)
 - Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
 - Oekofläche
 - Wasserflächen, hier: Bach
 - Wasserflächen, hier: Retentionfläche
 - Landwirtschaftliche Verkehrsfläche
 - Landschaftsbestimmende Bäume (Bestand)
 - OD-E GRENZE: Grenze der Ortsdurchfahrt (Erschließungsbereich)
 - OD-V GRENZE: Grenze der Ortsdurchfahrt (Verknüpfungsbereich)

B) Hinweise durch Text

- Sämtliche bestehende Darstellungen und Hinweise des Flächennutzungsplans behalten weiterhin Gültigkeit und sind Bestandteil der 1. Änderung des Flächennutzungsplans, soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Darstellungen enthält.
- Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodenentwürfe aller Art einer denkmaltypischen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDSchG.

Würzburg, 22.11.2021
geändert und ergänzt: 27.02.2023
geändert und ergänzt: 15.01.2024
08.04.2024

Für die Gemeinde:
Michelau, den 09.04.2024
Gemeinde Michelau

Bearbeitet:
M. Eng. Dipl.-Ing. (FH) Frank M. Braun
Michael Wolf, 1. Bürgermeister

Gemeinde MICHELAU IM STEIGERWALD
Landkreis Schweinfurt
1. Änderung des Flächennutzungsplans
M = 1:5.000

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.01.2021 die 1. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.
- Der Änderungsbeschluss wurde am 06.03.2021 öffentlich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung, in der Fassung vom 22.11.2021, hat in der Zeit vom 15.03.2022 bis 15.04.2022 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 22.11.2021, hat in der Zeit vom 14.03.2022 bis 13.04.2022 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, in der Fassung vom 27.02.2023, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 18.04.2023 bis 22.05.2023 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, in der Fassung vom 15.01.2024, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V. § 4 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 12.02.2024 bis 15.03.2024 erneut beteiligt.
- Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, in der Fassung vom 15.01.2024, wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V. § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 12.02.2024 bis 15.03.2024 erneut öffentlich ausgestellt.
- Die Gemeinde Michelau hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 08.04.2024 die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 08.04.2024 festgesetzt.

Michelau, den 09.04.2024
Michael Wolf, 1. Bürgermeister

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Michelau wurde mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 23.05.2024 Nr. 40 - 610/22 - 157 gemäß § 6 Abs. 1, 2 BauGB genehmigt.

Schweinfurt, 23.05.2024
Landratsamt Schweinfurt
Christian Frank
Abteilungsleiter

8. Ausgefertigt Michelau, den 09.04.2024
Michael Wolf, 1. Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am 23.05.2024 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam.
Michelau, den 09.04.2024
Michael Wolf, 1. Bürgermeister